

H. h. II, 73.

h. 12, 8.

CONSIDERATIONES

DE

REGE ROMANORVM

VIVENTE, VALENTE ET NON

ABSENTE IMPERATORE ELIGENDO.

Mit

Authentischen Beylagen

von

NRO. I. vsqVE XX.



1751.

II k
1650

CONSIDERATIONES

DE

REGE ROMANORVM

VIVENTE VALENTE ET NON

ABSENTE IMPERATORE HENRICO

III

Amherstensis Bibliotheca

1888

Nro. I. 1804. XX



1771





Leichwie die guldene Bull von einer bey Lebzeiten des regierenden Kayfers vorzunehmen den Römischen Königs = Wahl nichts disponiret, indem Cap. I. S. I. bloß von dem Conductu Electorum die Rede ist, und die sub Nro. I. et Nro. II. abschriftlich hier bey liegende S. 2.

Nro.

I. & II.

Cap. IV. und S. 1. Cap. V. dictae Aureae Bullae, in verbis: quoties, et quando deinceps Sacrum vacare continget Imperium, viel mehr das Gegentheil zu Tage legen.

Gleichwie benebst nichts zur Sache thut, was ante Instrumentum Pacis vorgegangen oder obseruantiae gewesen seyn möchte, mithin überflüssig wäre, die in denen Anschlüssen sub Nris III. IV. III. IV. & V. recensirte Reichs = Verfassungsmäßige Principia umständlich zu relediren, welche Churfürst Johannes von Sachsen gegen den Römischen Kayser Ferdinandum I. lange vor dem Westphälischen Frieden behauptet hat;

A 2

Also

Nro. Also wird es auf den pro norma normante allein dienenden eigentlichen Inhalt des Instrumenti Pacis hauptsächlich ankommen, woselbsten es Art. VIII. §. 3. heisset:

In proximis vero Comitibus emendentur in primis anteriorum Conventuum defectus actum quoque de *Electione Romanorum Regum*, certa constantique Caesarea Capitulatione concipienda &c. *ex communi Statuum consensu agatur et statuantur.*

VI. VII. VIII. & IX. Bey denen in Verfolg solcher so klaren Disposition des vornehmsten Reichs-Fundamental-Gesetzes im vorigen Seculo gepflogenen Verhandlungen hat besag Nro. VI. VII. VIII. & IX. das Fürstliche Collegium jedesmahl die ausdrückliche Reservation annectiret, auch durch würtlliche Conclufa festgesetzt.

Das der Dritte von der Election eines Römischen Königs vivente Imperatore handelnde Articul der perpetuirlichen Wahl-Capitulation anderer Gestalt nicht beliebt worden sey, biß man ex parte des Churfürstl. Collegii mit Fürsten und Ständen auch ratione Epilogi, und der übrigen Capitulations-Puncten sich verglichen haben würde.

X. Welche Clausulam reservatoriam nicht nur das Fürstliche Collegium bezeuge erst angezogener Adjunctorum zum öfftern wiederhohlet, und daß man von diesem Articul andere Puncten nicht separiren lassen könne, jederzeit declariret, sondern auch Bezeug Nro. X. das Churfürstliche Collegium bey dem ganzen Capitulationis.

tionsWert sich gleichmäßig jederzeit vorbehalten hat, daß wann die Handlung nicht zum vollkommenen Stand kommen sollte, man an die geschene Erklärungen nicht gebunden seyn wolle; Weßhalb alles, was von Anno 1664. bis 1671. ingleichen Anno 1711. zum Theil währenden Interregno, usque ad Re-et Correlationem tractiret worden, erst alsdenn seine Gültigkeit erreichen, und vor ein ReichsGeseze geachtet werden kan, wenn das Negotium Capitulationis perpetuae vollends zu Stand kommen wird, welches Fürsten und Ständen, wie bishero, also auch künftig nicht behindern werden. So wenig aber das Churfürstliche Collegium das zwischen beyden höhern Collegiis collegialiter per Re-et Correlationem verglichene Project Perpetuae vor ein würlliches ReichsGeseze geachtet, und zum Fundamento derer neuen WahlCapitulationen genommen hat; So offenbahr unbillig wäre es, wann dieser bey dem Art. IIIto. vorgekommene, von der Römischen KönigsWahl handelnde Passus dermahlen ganz allein davor gelten sollte.

Diemeilen übrigens die sub conditione nondum existente eventualiter concertirte von denen vornehmsten Requisitis eines würllichen ReichsSchlusses annoch destituirte, die Electionem Regis Romanorum, vivente Imperatore, betreffende Constitution von dem Churfürstlichen Collegio anders, als von dem Fürstlichen ausgedeutet und verstanden wird, so kan nachfolgender hinlänglich beurfundeter Historischer Hergang den eigentlichen Inhalt dermassen erläutern, daß dem ohnpartheyischen Publico den selbst beliebigen Schluß daraus zu ziehen, ganz sicher anheimzustellen ist.

A 3

Der

XI.

Der sub Nro. XI. angeschlossene Passus concernens des Churfürstlichen Projectis Capitulationis perpetuae de dictato 26. 27. & 28. Aprilis stili veteris 1664. beweiset, was maßen das Churfürstliche Collegium anfänglich das Postulatum aufgestellt, daß Ihnen die freye Wahl eines Römischen Königs auch bey Lebzeiten eines Römischen Kayfers mit, oder ohne desselben Consens, so oft die Churfürsten auf einen deshalben angesetzten Collegialtag es zu Verhütung grosser Zerrüttung des Vaterlandes, und insgemein dem Heil. Römischen Reich nothwendig, und nützlich befinden würden, vorzunehmen gestatter seyn solle.

XII. & XIII.

Vermöge des sub Nro. XII & XIII. ersichtlichen hierüber gestellten Fürstlichen Moniti aber „ pro verbis: auf einem des-
 „ halben angestellten Collegialtag, ponatur: Fürsten und
 „ Stände ic.

verlangte man Fürstlicher Seits, „ daß die freye Wahl eines
 „ Römischen Königs bey Lebzeiten eines Römischen Kayfers mit
 „ oder ohne desselben Consens, so oft die Churfürsten, Für-
 „ sten und Stände es zu Verhütung grosser Zerrüttung des
 „ Vaterlandes, und insgemein dem Heil. Römischen Reich
 „ nothwendig, und nützlich befinden würden vorzunehmen, ge-
 „ statter seyn solle.

Zu Bestärkung der offenbahren Willigkeit dieses erst besagten Fürstlichen Moniti wurde Bezeug des oben sub Nro. III. bereits angezogenen Fürstlichen Protocolli sowohl als derer fernern Adjunctorum sub Nris XIV. XV. & XVI. hin und wieder remonstriret, was

XIV. XV.
& XVI.

was maßen der ausdrücklichen Disposition des Westphälischen Friedenschlusses:

„ quod communi Statuum consensu, de eligendo Rege
 „ Romanorum agendum, et statuendum sit,

gleichwohl einen würllichen Effect zu geben, die Herren Churfürsten sich nicht würden entbrechen, noch darwieder einwenden können, obwäre ihnen die Electio Regis Romanorum vivente Imperatore also gelassen, wie sie dieselbe eine Zeitlang gebraucht, anerwogen sonst die obbedeutete verba Instrumenti Pacis umsonst, und von Keinen Kräften seyn würden.

Die Fürsten begehreten nur einen Effect des Instrumenti Pacis zu haben; Denn wenn die Churfürsten die Wahl eines Römischen Königs ohne Vorwissen der Stände verrichten solten, so hätte es keiner Deliberation, noch der Churfürstlichen Theils selbst eingestandenon Remission dieser Materie auf den Reichstag bedurft; Und wenn es ja wider den FriedensSchluß heißen solle: nihil agatur! et nihil statuatur; so sey besser, daß dieser Articulus, welcher ohnedem secundum Instrumentum pacis nicht ad Capitulationem gehörig, gar daraus bleibe, als dergestalt cum irreparabili praesudicio eingerückt werde; Welche trifftige Nationes endlich so viel effectuiren, daß man von beyden Seiten auf convenable Temperamenta den Bedacht genommen; Wie denn sowohl das Churfürstliche Collegium von seinen oberwehnten Postulato, als das Fürstliche von dem dagegen gestellten Monito wieder desistiret, und cum reservatione Reservandorum der perpetuirllichen Wahl

Wahlcapitulation , und künftigen Reichs Abschiede zu inseriren ,
sich verstanden haben :

Das die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore Schreiten sollen , es wäre dann , daß entweder der erwählte , und regierende Römische Kayser sich aus dem Römischen Reich begeben , und beständig , oder allzulang aufhalten wolte , oder derselbe wegen seines hohen Alters , oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte , oder sonst eine anderwärtige hohe Nothdurft , daran des Heil. Römischen Reichs Conservation und Wohlfarth gelegen , erforderte einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kayfers zu erwählen , und dann , daß in solchen ein und andern angeregten , wie auch ersigedachten Nothfall die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten mit , oder ohne des regierenden Römischen Kayfers Consens , wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert würde , vorgenommen , und damit der güldenen Bulle , auch ihrem von dem Heil. Römischen Reich tragenden Amt und Pflichten nach von ihnen als ledings frey und ungehindert verfahren werden solle.

Die in erst anaeführten Worten enthaltene Restriction der Churfürstlichen Befugsamme in casibus non exceptis , und die damit verbundene Prohibition , ausser welchen Fällen zu einer Wahl nicht geschritten werden solle , benimmt keinem von beiden pacificirenden Theilen , sondern giebt vielmehr einem , wie dem andern das Recht , über die Existenz des Hohen Nothfalls gemeinschaftlich zu urtheilen. Wann also von diesem , oder jenem Compaciscenten

centen darwieder gehandelt und einseitig decidiret werden will, so ist der andere berechtiget alles, was in dessen Conformitaet vorgenommen wird, vor null und nichtig zu achten.

Fürsten und Stände haben tanquam optimi verborum suorum interpretes nicht unterlassen, ihrem diesfälligen mentem deutlich zu expliciren, indem selbige mittelst der sub Nro. XVII. anliegenden, dem ChurMaynischen Reichs Directorio behändigten, und durch den der Kayserlichen Commission sub Nro XVIII. gehaltenen mündlichen Vortrag wiederholten Protestation vom 28. August. 1690. den Ihnen bey der Wahl eines Römischen Königs, und dem CapitulationsWerk zukommenden Theil und Gerechtfahme, insonderheit was in dem Westphälischen Friedens Schluß Art. VIII. §. habeantur &c. deßhalben disponiret, und bestätigt worden, nachdrücklich reserviret, und daß in so wichtigen das gesammte Reich concernirenden Sachen, welche, nach der im Instrumento pacis vorgeschriebenen Norma, communi statuum consensu zu handeln, und zu statuiren gewesen wären, Sie hintangesehet werden wollen, severlichst protestiret, auch alle Ihnen zukommende Gerechtfahme und Befugnüße sowohl vor selbigemahl, als vors künftige bestermassen vorbehalten haben, das Churfürstliche Collegium hingegen hat in der den $\frac{14}{24}$ Septembr. darauf dem Kayserlichen Heren Principal Commissario zugestellten Reaprotestation von einem in Anno 1671. zu Stand gekommen seyn sollenden Vergleich über den Art. VIII. Instrumentum pacis Osnabr. mit keinem Wort Meldung gethan.

XVII.

XVIII.

B

Wäre

Wäre in Anno 1671. die Intention und Absicht gewesen , die Determinirung des Casus necessitatis dem Churfürstlichen Collegio abzutretten , hätte man es nur schlechterdings bey dem oben sub Nro VIII. angetzogenen Churfürstlichen project Capitulationis perpetuae belassen , und sich nicht ganzer sieben Jahre mit so vielen Eyfer , und Standhaftigkeit widersetzen dürfen.

Wenn das perpetuirliche WahlCapitulationswerk zur allseitigen Zufriedenheit finalisiret würde , mithin die gesetzte conditio sine qua non ihre Erfüllung erreichte , würde es seine gute Wichtigkeit zugleich erhalten , daß sodann dem Churfürstlichen Collegio frey stünde , sowohl in denen nahmentlich exprimirten SpecialFällen , als bey Existirung eines hohen Nothfalls einen Römischen König bey Lebzeiten des regierenden Kayfers zu erwählen. Daß aber durch die stipulirte Verbindlichkeit nicht leichtlich , sondern nur , wenn eine hohe Nothdurft oder Nothfall es erforderte , zur Römischen KönigsWahl vivente Imperatore zu schreiten , das von Anno 1664. bis 1671. so sehr widersprochene Churfürstliche postulatam ipso facto eingestanden , und dem Arbitrio des Churfürstlichen Collegii , den casum necessitatis nach eigenem Gutdünken ohne Concurrenz derer Fürsten und Stände zu supponiren , überlassen worden seyn solle , läffet sich mit Grund nicht behaupten ; Sondern es sind eben in dieser Rücksicht die Casus exprimiret worden ; exceptio autem firmat Regulam in casibus non exceptis. Es folget daher der ohnwiderspreekliche Schluß , daß alle andere zu einem pressanten Nothfall sich nicht qualificirende Fälle , Fürsten und Ständen zur ComitialVerathschlagung vorbehalten seyn müssen ,

sen, dergestalten daß, wann die Wahl zwar dienlich, und nützlich, die vorhandene Umstände aber so beschaffen wären, daß nicht just des Heil. Römischen Reichs Conservation und Wohlfarth daran gelegen, mithin in Ermanglung des Nothfalls nach denen selbstigen Worten der Constitution nicht ohne des Regierenden Kayfers vorherigen Consens dazu geschritten werden könnte, Fürsten und Stände entweder bey Erörterung der Präjudicialfrage concurriren, oder die Worte der Constitution nichts gelten, und es nicht mehr nach dem Articulo VIII. I. P. O. heißen müßte: *gaudeant Principes, & Status Imperii jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, praesertim ubi leges ferendae vel interpretandae &c. nil horum aut quicquam simile posthac fiat vel admittatur, nisi de comitali, liberoque omnium Imperii statuum suffragio, & consensu.*

Wann es bey denen Worten des oben sub Nro. XI. allegirten, Anno 1664. dictirten Churfürstlichen Projects // daß die freye // Wahl, so oft die Churfürsten es dem Heil. Römischen Reich // nothwendig und nützlich befinden würden, vorzunehmen gestal- // tet seyn sollte &c.

verblieben wäre, so ist kein Zweifel, daß Fürsten und Stände niemalen etrus dazu zu sprechen hätten. Nachdem aber das in der Constitution de 1711. enthaltene Verboht dahin verläutet:

// daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl schreiten sollen,
// es wäre denn, daß entweder der Kayser sich aus dem Reich
Wz begeben,

// begeben, und beständig, oder allzulang aufhalten wollte,
 // oder derselbe wegen Hohen Alters, oder beharrlicher Unpäß-
 // lichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder sonst
 // eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des Heil. Römi-
 // // schen Reichs Conservation und Wohlfarth gelegen, es erforderte,
 // so sind nebst der Vorsorge, e. g. ein Interregnum zu verhüten,
 auch noch gar viele andere in der Constitution specialiter nicht exci-
 pirt Casus übrig, in welchen das Churfürstliche Collegium ohne
 Einwilligung aller Reichs Stände, de iure und nach denen in der
 Constitution sich selbst mit vorgeschriebenen Limitibus / gar nicht zur
 Wahl schreiten darf.

Es wird Niemand zu widersprechen begehren, daß, nebst
 der Abwendung eines Interregni noch allerhand Umstände vorwa-
 ten können, welche gleich a die Electionis, vel coronationis im-
 peratoris an die Wahl eines Römischen Königs denen Churfürsten,
 Fürsten und Ständen vor nützlich repräsentiren können. Daß aber
 ganz gewöhnliche, lang vorher abzusehende, fast vor beständig in
 uno continuo vorwaltende, mit keinem periculo in mora verknüpfte,
 mithin das vollkommene Contrarium eines außerordentlichen nicht
 leichtlich vorkommenden Nothfalles darstellende Bewegursachen
 von dem einen Theil authoritative dennoch davor solten ausgegeben
 werden können, läuft wider die Natur aller Pactorum, als de-
 ren Jura vielmehr mit sich bringen, daß, sobald über den Be-
 stand zweydeutiger Expressionen einiger Dissensus entsethet, kein
 Theil eigenmächtig decidiren könne, sondern eine nova amicable
 compositio den Anstand heben müste.

Die

Die vor dem Westphälischen FriedensSchluß exercirte Actus werden das vornehmste, wo nicht alleinige Hauptargument seyn worauf man sich Churfürstlicher Seits beruffen kan. Zu geschweigen aber, daß die etwann ein oder andermahl vorgegangene Unvorsichtigkeit der ReichsVerfassung nicht präjudiciren könnte, also ist es auch ohne Widerspruch nicht allemahl abgegangen. Die Wahl Ferdinandi I. hat die bekannte Motus veranlaßt, woran nebst denen Herzogen von Bayern und Landgrafen von Hessen viele ReichsStände Theil genommen. Der Casus von Anno 1636. hat zu der in Instrum. Pacis Art. VIII. enthaltenen Verordnung den vornehmsten Bewegungsgrund abgegeben. Aus der Wahl Ferdinandi IV. sind die bis ad Annum 1671. zwischen denen Churfürstlichen und Fürstlichen Collegiis gepflogene Tractaten erwachsen Anno 1690. haben Fürsten und Stände mittelst einer solennen Protestation den sowohl bey dem CapitulationsWerk als bey der Wahl eines Römischen Königes Ihnen zukommenden Theil und Gerechtfamme hinlänglich reserviret; Und wie würde es wohl überhaupt im Römischen Reich ausseben, wenn einige vor-oder nach Anno 1648 geschehene Vorgänge, sie mochten Namen haben, wie sie immer wolten, der klaren Vorschrift des Instrumenti Pacis solten derogiren können? Was wären vor Folgerungen nicht zu besorgen, wenn eine so gemeffene, und deutliche Disposition des oft angezogenen FriedensSchlusses ohne dem allermindesten Effect bleiben müste? Welches gleichwohl geschehen würde, wenn Fürsten und Stände von Erörterung der PräjudicialFrage de necessitate Electionis Regis Romanorum vivente, valente, et non absente Imperatore nicht nur ausgeschlossen, sondern auch die natürlichste

Nro. fürlichste fast niemahlen cessirende vorsichtliche, von einem casu necessitatis toto coelo differirende Considerationes ohne ihr Zuthun, einseitig entschieden, und vor seltene, oder außerordentliche hohe Nothfälle erkannt, und ausgesprochen, mithin dem selbigen trockenen Buchstaben der Constitution de 1671 und 1711. diametraliter contraveniret werden sollte.

Als bey der Josephischen Königs-Wahl, i. e. dem alleinigen Casu, so seit Anno 1671. sich ergeben, zwar kein würcklicher Nothfall, jedennoch in Aufhebung des gedoppelten Krieges, und des schon über 30. Jahre in der Regierung gestandenen Römischen Kayfers ziemlich scheinbare Veranlassungen existirten, hat dennoch das Fürstliche Collegium durch die oben sub *Nro.* XVII. allegirte solenne Protestation dessen Iura hinlänglich in salvo behalten, auch nachhero, und letztlich unterm 30. Julii 1745. nach Ausweis *Nro.*

XIX. XIX. allegegen die vorig. Capitulationes eingewandte Declarationes und Protestationes in *GENERE* wiederholet, unter welcher Generalen Protestation auch die oben sub *Nro.* IX. angezogene Reservation, daß der Dritte von der Election eines Römischen Königs vivente Imperatore handelnde Articul, und die darauf erfolgte *transpositio* anderer gestalt nicht beliebet worden, biß die übrigen Puncta ebenfalls ausgemacht, und festgestellt seyn würden, hauptsächlich mit begriffen ist. Gleichwie aber alle Protestationes nur ein *Remedium conservandi Iuris*, nicht aber *adipiscendae, vel recuperandae possessionis* sind, so wäre zu wünschen, daß man ein beyderseits anständiges Expediens in Zeiten treffen, und das erwähnte ohnangenehme *Remedium conservandi juris* wieder zu ergreifen, oder

oder die Verbindlichkeit einer solchen Wahl zu widersprechen, künftig überhoben seyn könnte.

Nro.

Das per Instrumentum Pacis Art. VIII. §. habeantur &c. diese Materie ad Comitia remittiret worden, hat besage der Ver-
lage Nro. XX. das Churfürstliche Collegium jederzeit wohl aner-
kannt und eingestanden. Wie aus ersterwehnter Beylage ersicht-
lich, haben einige Churfürstlichen Vota in 1664. selbst angetra-
gen: daß, wenn // die Fürsten zu Sit auf dem Instrumento Pacis
// beharren solten, man auf ein Expediens, welches dem Chur-
// fürstlichen Collegio an seinem iure eligendi am wenigsten nach-
// theilig, gedencen müste, item, daß man wohl bedacht seyn
// möchte, wie man denen Fürstlichen etlichermassen Satisfaction
// gebe.

XX.

Man hat sich bey denen damaligen Tractaten gegen Für-
sten und Stände auf die Guldene Bull, und die Capitulationes
zwar beruffen; Es ist aber schon oben, ingleichen von vielen Pub-
licisten sehr gründlich erwiesen, daß die Guldene Bull de Electione
Regis Romanorum vivente Imperatore dem Churfürstlichen Colle-
gio nichts attribuire, und daß selbst der güldenen Bullen, folglich
aus denen ältern von dem Churfürstlichen Collegio einseitig ent-
worfenen Capitulationen durch die nachherige Reichs Grund Gesetze,
besonders den Westphälischen Friedens Schluß gar wohl habe de-
rogiret werden können, wird man selbst Churfürstlicher Seits um
so weniger widersprechen wollen, als die jegige Verfassung des
Churfürstlichen Collegii von derjenigen merklich differiret, welche
in der güldenen Bullen sich beschrieben befindet.

Außerdem

Außerdem sind zwar in denen obangezogenen Churfürstlichen Votis noch unterschiedene Rationes Convenientiae angeführet, welche aber de iustitia causae Niemand convinciren werden, auch in hypothese um deswillen ihren starken Abfall bey dem oder bey gewerer Erwehung in Effectu auf einem bloßen Vorurtheil beruhen bleiben, weiln dem Churfürstlichen Collegio weder schaden, noch nugen kan, ob Fürsten und Ständen circa quaestionem an? das Wort vergönnet würde, oder nicht; anervogen selbiges eben sowohl, und mittelst derer im Fürstlichen Collegio habenden Votorum gleichsam gedoppelt concurrirer, wenn die Präliminar-Frage auf dem ReichsTag entschieden würde, zu geschweigen, daß schwerlich jemand vermuthen wird, daß weder das Fürstliche, noch das ReichsStädtische Collegium ohnnöthige Difficultäten zu obmoviren, jemahls resolviren dürften.

Hingegen können in künftigen Zeiten sich viele mögliche Casus ereignen, da die Concurrenz derer Fürsten, und Stände sowohl dem Kayserlichen Hof, als dem Churfürstlichen Collegio vortheilhaft wäre, zumahlen solchergestalt aller Vorwurf einer offenbaren Nullität wegfele, und die Sache pro objecto Garantiae von Niemand angesehen werden könnte.

Die verba & sensus der concertirten Constitution ersfordern eigentlich, daß, wenn auch der Nothfall dergestalt hoch und wichtig ist, daß tam dissentiente, quam consentiente Imperatore selbigem ein Römischer König an die Seite gesetzt werden kan, dennoch

dennoch die Wahl in so lang unterbleiben müste, bis die quaestio praeliminaris de Comitali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio et consensu beschloffen worden.

Außerdem wäre nicht abzusehen, wienach Fürsten und Ständen nur der allermindeste Effect ex Art. VIII. I. P. W. mittelst der gepflögenen Tractaten angediehen seyn könnte. Außerdem müste der Westphalische FriedensSchluß soviel, als ein schlechtes Scharrenwort gelten; Und außerdem könnte man sich auf keine errichtende Pacta und Conventiones mehr verlassen.

Qui iure suo utitur, nemini facit iniuriam.

Ⓒ

Beylagen

Beylagen

Nro. I.

§. 2^{us}. Cap. IV. Aureae Bullae.

Caeterum , *quoties* , et quando deinceps *Sacrum vacare* continget Imperium , ex tunc Moguntinensis Archi - Episcopus potestatem habebit , sicut potestatem habuisse dignoscitur ab antiquo , caeteros Principes ante dictos suos in dicta electione confortes literatorie convocandi.

NRO. II.

§. IMVS Cap. V. Aureae Bullae.

Quoties insuper , ut praemittitur , *sacrum vacare* continget Imperium , illustris Comes Palatinus Rheni , Sacri Imperii Archi-Dapifer , ad manus futuri Regis Romanorum in partibus Rheni , et Sueviae , et in Iure Franconico ratione Principatus , seu Comitatus Palatini , privilegio esse debet provisor ipsius Imperii , cum potestate iudicia exercendi , ad beneficia Ecclesiastica praesentandi , recolligendi redditus et proventus , et investiendi de feudis , iuramenta fidelitatis vice et nomine Sacri Imperii recipiendi , quae tamen per Regem Romanorum postea electum suo tempore innovari , & de novo sibi iuramenta praestari debebunt.

Feudis

Feudis Principum duntaxat exceptis, et illis, quas Bansehu
Vulgariter appellantur, quorum Investituram et Collationem soli
Imperatori vel Regi Romanorum specialiter reservamus. Ipse ta-
men Comes Palatinus omne genus alienationis, seu obligationis
rerum Imperialium hujusmodi provisionis tempore expresse sibi
noverit interdictum.

NRO III.

Extractus Fürstlichen Protocollis vom 16ten
Martii 1665.

ad 3tium damit die Churfürsten um so viel mehr bewegt
werden möchten, die prärendirende Addition der Capitulation
fallen zu lassen, wann dagegen die Fürsten des Reichs die Electio-
nem Regis Romanorum ihnen auf gewisse Maas überliesen, so
würde zwar das vorgeschlagene Mittel, nemlich die Determirung
gewisser Casuum endlich wohl zu ergreifen seyn; Es stünde jedoch
dabey zu erwegen, ob man nicht zuforderst

Imo fest darauf zu bestehen, daß vor der Election die quae-
stio: an necessitas sit eligendi? jedesmahl auf einen ReichsTag
von allen Ständen des Reichs resolviret werden müsse; Sinter-
malen urthbar, daß in der guldenen Bulle dergleichen Wahl,
vivente Imperatore denen Churfürsten nicht committiret worden;
Und der Churfürst zu Sachsen Johann Friederich, als ein vor-
nehmer Churfürst, und Mitglied des Churfürstlichen Collegii wi-
der

der den Römischen Kayser Ferdinandum I. und wider die übrige
 Churfürsten, seine MitCollegen selbst behauptet, daß Ihnen,
 den Churfürsten, allein dergestalt einen Römischen König
 zu erwählen nicht gebühre, sondern daß die Stände des
 Reichs, oder zum wenigsten etliche gewisse deputirte Für-
 sten des Reichs vorhero darüber zu vernehmen wären,
 und dann das Instrumentum Pacis ausdrücklich disponiret, quod
 communi Statuum consensu de eligendo Rege Romanorum agen-
 dum et statuendum sit, welcher Disposition gleichwohl einen wirk-
 lichen Effect zu geben, die Churfürsten sich nicht entbrechen,
 noch darwider einwenden können, ob wäre ihnen die Electio Re-
 gis Romanorum vivente Imperatore also gelassen, wie sie dieselbe
 eine Zeitlang gebracht; anertrogen, sonst die jetzt obbedeutere
Verba Instrumenti Pacis umsonst, und von keinen Kräften
 seyn werden, desto wegen dann zu bedenken, daferne ja die vor-
 gesetzte quaestio an? auf einen Reichstag von den Ständen re-
 solviret werde, ob man nicht 2do) weiter zu urgiren, daß solches
 mit Zuziehung der ordinarie ReichsDeputirten auf einer ordinarie
 ReichsDeputation oder 3tio) mit Zuziehung 12. oder 6. gewisser
 dazu Deputirten der Fürsten geschehen möchte, und, wann von
 diesen Medis nichts zu erlangen, alsdann 4to) man endlich ob-
 gedachtermassen einige gewisse Fälle determiniren möchte, na h
 deren Erfolg die Churfürsten hiernächst einen Römischen König,
 vivente Imperatore, erwählen, und vor der Wahl de necessitate
 eligendi per unanimia sich vergleichen sollten; die Fälle aber, da
 die Churfürsten solche Wahl vorzunehmen befugt, wären diese
 1mo) ob summam Imperatoris senectutem 2do) ob frequentem Im-
 peratoris

peratoris invaliditatem 3tio) propter absentiam Imperatoris ex Im-
perio 4to) ob competitorum, ac oblatorum Candidatorum Impe-
rii numerum, et potentiam &c.

NRO. IV.

Copia derer von dem Sächsischen Chur-Prinz
Johann Friederich, und seinem Mit-Gewollmäch-
tigten Hannß von Minckwitz in Anno 1530.
gegen die Wahl Ferdinandi I. zu Cölln
angeführten Einwendungen.

Weil der Kayser zu erkennen gegeben, daß er keinen andern,
als seinen Bruder Ferdinandum neben sich dulden oder leiden werde;
und darauf ohne vorher die Kayserliche Proposition in öffent-
liche Verathschlagung zu ziehen, sogleich in des Kayfers Begehren
einer Wahl eingewilliget worden sey; da doch vorher noch hätte
untersucht werden sollen, ob die guldene Bulle eine Römische Kö-
nigs Wahl bey Lebzeiten eines regierenden Kayfers zulasse, indem
solche mit klahren Worten allein von dem Todesfall eines Römischen
Kayfers rede, und auf solchen Fall die Verwaltung des
Reichs denen beyden Sicilien, Pfalz und Sachsen zueigne;
daß auch noch nicht ermeken worden, ob, und was dem Kayser
nach seiner dem Churfürsten ausgestellten Verschreibung, die doch
des Römischen Reichs allgemeine Stände sämtlich, und nicht
allein die Churfürsten belange, hierinnen gebühre, indem derselbe

selbe zu der Zeit seiner Wahl mit eben denen Königreichen und Landen, wie jeso, begabt gewesen, und sich doch verschrieben haben, den mehrern Theil im Reich Teurscher Nation zu bleiben, wider die güldene Bull des Reichs Freyheit und Gerechtigkeit nicht zu thun, noch zu handeln, auch nach der Succession oder Erbschaft des Römischen Reichs nicht zu trachten.

Die Exempel Königs Wenceslai, und Maximiliani I. können dagegen mit Grunde nicht angeführet werden, weil die Eins oder Zweymahl vorgegangene Unvorsichtigkeit, und Unbedacht nicht soviel wirken können, daß die güldene Bull dadurch verlegt, oder aufgehoben seye, oder daß den Churfürsten ihres eigenen Willens, oder Deutung in solchen großwichtigen Sachen ohne Vorwissen und Verwilligung derer andern Reichs-Stände über dem gemessenen und geordneten Befehl der güldenen Bullen zu handeln gebühre. Es seye auch wohl zu überlegen, was vor Zertrennung, Zwietracht, und Unruhe unter den Ständen im Römischen Reich aus solcher Handlung fürfallen möchte, daß sie zweyen Herren mit Eides Pflichten verwandt seyn solten &c.

NRO. V.

Copia derer von Churfürst Iohanne zu Sachsen in Ao. 1532. denen Kayserlichen Unterhändlern Maynz, und Pfalz durch seinen Chur-Prinzen in Schweinsfurth angetragenen Conditionen.

Das

Das hinführo kein Römischer König bey Leben eines Römischen Kayfers erwählt werden sollte, es wären dann zuvor solche Ursachen durch die Churfürsten, und sechs weltliche Fürsten des Reichs ermessen, die in Rechten dazu genugsam wären, daß einem Haupt ein Gehülff, und Co-Adjutor bey desselben Leben möchte gegeben werden; daß in solchem Fall der Churfürst zu Maynz, wann ihm die Ursachen von dem Kayser, warum er nothdürfftig erachte, daß bey seinem Lebzeiten ein König, und Co-Adjutor zu erwählen, die Churfürsten, und die sechs Fürsten an einen bequemen Ort beschreiben, und allda die Sache außserhalb eines Römischen Kayfers Beyseyn erwogen, und wann in berührter Versammlung der Churfürsten und Sechs Fürsten, daß zu einer Wahl zu greiffen beschloffen worden, als dann die Wahl bey dem Churfürsten, wie von alters Herkommen ist, allein stehen solle.

NRO VI.

Conferenz über die Capitulationen von 7. Junii
1665.

Insonderheit aber soll, und will der erwählte und regierende Römische Kayser die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben, bey ihrer freyen Wahl eines Römischen Königs auch bey Lebzeiten eines Römischen Kayfers mit desselben Consens gerühlich

biglich verbleiben lassen; Da aber wegen Vornehmung solcher Wahl zwischen dem regierenden Römischen Kayser, und den Churfürsten oder diesen unter sich selbst Streit erregte, auf solchen Fall soll es an das gesammte Reich gebracht, allda auf öffentlichen Reichs-Tag erörtert, und verglichen werden; gestaltn dann auch ohne des, wann bey begehenden Wahl-Fällen das Reich versamlet wäre, mit denen sämtlichen Ständen daraus Communication gepflogen werden solle.

Und dieses alles *cum clausula Reservatoria ratione Epilogi non facti.*

NRO. VII.

Copia des den 25. Junii 1665. von Salzburg an Magdeburg communicirten Projects.

Dabey die Fürstliche Herren Stände auch das angehengt, daß sie dafür halten, man werde sich *ex parte* des Churfürstlichen Collegii mit Fürsten und Ständen auch *ratione Epilogi*, und der übrigen Capitulations-Articula vergleichen; gestalten derentwegen alle Nothdurfft reserviret worden.

NRO. VIII.

Extract Bedenckens, was über die Fürstliche Conclusa de 1665. circa monita ad Capitulationem ferner zu resolviren.

Con-

CONCLUSVM III.

ad Art. III.

Betrifft den Punctum Electionis
Regis Romanorum vivo Im-
peratore.

bleibt bey dem Monito-
Würden aber bey der Hand-
lung expedientia vorgeschla-
gen werden, so hätte man
dieselbe anzuhören, und zu
überlegen, auch nach Besin-
den sich darauf vernehmen zu
lassen, doch daß andere
Puncten von diesem Articulo
nicht separiret werden.

NRO. IX.

Extract Magdeburgischen Conclufi in Puncto
Capitulationis vom 30. Julii 1667.

Was 2.) die Materiam ipsam concernire, erinnere
man sich disseits 1.) daß der dritte von der Election eines Röm-
schen Königs vivente Imperatore handelnde Artikel und die dar-
auf erfolgte Transpositio anderer gestalt nicht beliebet worden
sey, biß die übrigen Puncta ebenfalls ansgemachet, und
man sich über solche untereinander verglichen, und feste gestellet
habe, wobey es denn nochmahls sein Verwenden ic.

D

Nro.

Copia Churfürstlicher Erklärung de dictato de
18. Novembr. 1709.

Electorales : Man hätte Churfürstlichen Collegii wegen
gerne vernommen , daß der löbliche FürstenRath es bey dem Chur-
fürstlichen theils communicirten Project Epilogi ohne weitem Zusatz
bewenden lasse. Man wolte dagegen Churfürstlicher Seits es bey
der vom Fürstlichen Collegio loco Prologi communicirten Con-
nexion auch bewenden lassen. Wann man nun solchergestalt die
CapitulationsMaterie völlig verglichen halte ; Also wurde die Ca-
pitulation nunmehr zu collationiren seyn , jedoch mit der Anno
1664. gemachten , und demahlen wiederhohlenen expressen Res-
ervation , nemlich : daß wann die Handlung nicht zum
vollkommenen Stand kommen solte , man daran , wie auch
an obige Erklärung nicht gebunden seyn solte.

NRO. XI.

Ertract des Churfürstl. Projects Capitulationis
perpetuae de dictato Regensburg den 26. 27.
und 28. April. St. vet. Ao. 1664.

Art. III.

Zusonderheit aber soll , und will der erwählte Römische Kay-
ser die Churfürsten , ihre Nachkommen und Erben zu jeglicher Zeit
bey

bey ihrer freyen Wahl eines Römischen Königs nach Inhalt der
 goldenen Bull lassen, auch dieselbe bey Lebzeiten eines Römischen
 Kayfers mit oder ohne desselben Consens, so oft die Churfürsten
 auf einen deßhalben angestellten CollegialTag es zu Verhütung
 großer Zerrüttung des Vaterlandes, und insgemein dem Heil.
 Römischen Reich nothwendig, und nützlich befinden, vorzuneh-
 men, gestatten zc.

NRO. XII.

Extract derer Fürstlichen Monitorum über das
 Churfürstl. Capitulations-Project de dictato
 den ^{11 und 12} _{21 und 22} Nov. 1664.

Ad Art. III.

Pro verbis: auf einen deßhalben angestellten CollegialTag ponatur:
 Fürsten und Stände.

NRO XIII.

Fürstliches Concluium III. vom ¹⁷/₂₇ Junii 1665.

ad Art. III.

Pro verbis: auf einen deßhalben angestellten CollegialTag, ponatur:
 Fürsten und Stände.

D 2

Nro,

NRO. XIV.

Extract Relationis der Braunschweig-Wolfen-
büttel- und Württembergischen Gesandtschafften
vom $\frac{14}{24}$. Martii 1663.

Ad 3tium begehren die Fürsten nur einen effect des In-
strumenti Pacis zu haben. Dann wann die Churfürsten die Wahl
eines Römischen Königs, wie hiebevör, ohne Vorwissen der
Stände verrichten solten, so hätte es keiner Deliberation, oder
Remission dessen, auf diesem Reichstage ex Instrumento Pacis
bedurft ic.

NRO. XV.

Extractus Protocolli des mit des Herrn Erz-
Bischoffen zu Salzburg Hochfürstl. Gnaden in
puncto differentiarum inter Conclusa, et
monita Principum ad Capitulationem Caesa-
ream angetrettenen InterpositionsConferenz.

Art. I. II. et III.

Quoad monitum I. et 2. Nach Inhalt derer mehrern
Weltlich-Fürstlichen Häuser Gegenerklärung de dato den $\frac{19}{25}$.
Martii

Martii behielten ihre Wichtigkeit. Monitum 3. aber de Art. 3. Ist wiederum angefañden, und vermeinten Ihre Hochfürstliche Gnaden, man könnte sich ad Protocollum versichern, dann die Fürsten ohne das schon das *Instrumentum Pacis* für sich, auch da etwas in *ius belli, et pacis influire*, dabey zu reden haben, consequenter wann sich der Kayser, und die Churfürsten nicht vergleichen könnten, das Reich, und nicht selbige Richter seyn müssen. Es remonstrirten aber die Deputirten, daß mit dem *Protocollo* der Sachen nicht geholfen, und hingegen das *Instrumentum Pacis* klar sey, welches den Ständen zu benehmen- ja Niemand gedenken würde. Und müste man höchlich bedauern, daß von dem andern Theil ad *obtinendum contrarium* so gar keine einige *ratio, vel causa*, propter quam herfürkommen, und man gleichwohl die alte *opinion contra Instrumentum Pacis* behalten wolle. Dieses Orts verlangte man nicht mehr, als nur die jenseitige *Nationes* zu vernehmen, und da selbige Motiven besser, und erheblicher sey, wolle man sich nicht *in*iatriren, sondern gerne *in*formiren lassen; Aber *absque ulla ratione, quod plane inauditum, contra clarissimum textum Instrumenti Pacis* sich zu opponiren, seye verwunderlich, und falle schwer, und bedenklich, und wisse man die Sache nicht zu verstehen. Denn, ob schon die Herren Geistliche Fürsten die *jura principum* quoad se zu negligiren gedenken, so sollen sie jedoch andere, quibus alias *praejudicare non possunt*, an gebührender, und für ihre Fürstliche *Pestilität* schuldiger *Manutenenz* solcher *Jurium* nicht behindern, und gleichwohl erwarten, ob sie sich bey dergleichen Trennung, wann einst Unruhe und Weiterungen auf begebenden Fall sich wegen *Electione*

Regis Romanorum; so Gott verhüte, ereignen sollte, der Gefahr werden entziehen, und es gegen ihre anvertraute Stifter, und Successoren verantworten können. Und, wenn es ja wider den FriedensSchluß heißen sollte, nihil agatur, et nihil statuat, so sey besser, daß dieser Articulus, welcher ohnedem secundum Instrumentum Pacis nicht ad Capitulationem gehörig, gar daraus bleibe, als dergestalten cum irreparabili praesudicio eingerücket werde. Wolte man auch, jedoch nur per discursum, und ohne allen Befehl gemeldet, wegen dieses Articuli etwa folgendermaßen hinein setzen: der Römische König, und Kayser soll, und will nicht allein die Churfürsten bey der Aurea Bulla verbleiben lassen, sondern auch halten, und demjenigen nachkommen, was die gesammte Stände wegen Eligirung eines Römischen Königs noch künfftig handeln, und statuiren werden; So möchte doch endlich dieses ein besseres Mittel seyn, aus der Sache zu kommen, als simpliciter bey dem Concluso zu bleiben.

Ihro Hochfürstliche Gnaden haben darauf über diesen letztern unversänglichen Discurs gestuzet, und Anfangs schier dafür gehalten, es möchte solches Expediens angehen, bedachten sich aber bald anders, und sagten, die Churfürsten würden dieses eben so wenig eingehen, als den Articul gar aus der Capitulation lassen, regerirten dabey ihren Vorschlag mit dem Protocoll aufs neue.

Die Deputirten replicirten, wenn es heißen sollte, es könne nicht seyn, weiln solches die Churfürsten nicht thun wollen,
so

so würde es ein wunderbares Aussehen gewinnen, und würde auf solche Weise das Instrumentum Pacis ganz umgekehrt.

NRO. XVI.

Extract weiterer Fürstlichen Erklärung in materia Capitulationis de dict. ratisb. den $\frac{12}{21}$.

Sept. 1671.

Nun hat es bey dem Fürstlichen Collegio niemalen die Intention gehabt, auch noch nicht, denen Herren Churfürsten, noch jemanden an ihren competirenden Praerogativen und Rechten das wenigste zu derogiren, inmassen aus dem Begriff der gewis- und beständigen Capitulation, allwo von gesammten Churfürsten und Ständen Iuribus statuit, und jeden seine Gerechtfame reserviret wird, bereits verschiedentlich erhellet, daß selbige vielfältig verwahret worden.

Man befindet auch dasjenige, was wegen des allegirten massen von mehrern Seculis hergebracht- vor- und nach dem Instrumento Pacis exercirten iure capitulandi erwehnet worden, viel zu berühren darumben ganz unnöthig, dieweil das Instrumentum Pacis, wie es mit der Capitulation zu halten, zur gnüge disponiret, und also dermahlen nicht die Frag ist, was ante et post Instrumentum Pacis vorgegangen, sondern vielmehr, wie desselben Disposition, so viel bis dato davon nicht geschehen, dermaleins zum würcklichen Vollzug zu bringen, gestalten man Churfürst. Theils ohne das gerne
gesehet,

gesiehet, daß diese Materie ad Comitia remittirt, auch deme zu Folge bey diesem Reichs-Tag ein gewisser Auffatz gemacher, und dem Fürstlichen Collegio mit auch dessen Zuthun und gemeinsamen Consens alle in die gewisse und beständige Kayserliche Wahl-Capitulation gehörige Materie abzuhandeln, communiciret worden ic.

NRO. XVII.

Copia des Heil. Römischen Reich mehrerer Fürsten, und Ständen Protestation, und Reservat ion vom 8. August 1690.

Nachdeme die von Einem Hochlöbl. Churfürstlichen Collegio in der Kayserlichen Reichs-Stadt Augspurg den 24. Jan. jez lauffenden Jahres vorgenommene Wahl eines Römischen Königs mit dabey errichteten gewissen Capitulation auf den Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Joseph, König in Ungern, Erz-Herzogen zu Oesterreich ausgefallen. So thun des Römischen Reichs Fürsten und Stände, unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, Committenten, und Obere sich ob dieser Erwehlung um so mehr erfreuen, als auch selbst aller Dero Verlangen und Gemüther Neigung auf die höchste Person abgezielet, mit herzlichen Wunsch, daß dieselbe so glücklich ausgeschlagene Wahl viele ersprießliche Wirkungen haben, und zu des Heil. Römischen Reichs teutscher Nation, unsers geliebten

liebten Vaterlandes Sicherheit, auf fernern Flor, und Aufnehmen gereichen und gedeyhen möge.

Nun ist bekannt, was einem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio die güldene Bull, das Westphälische FriedensInstrument, und übrige allgemeine ReichsfundamentalSakungen zueignen, denen unsere hohen Herren Principalen Obere und Committenten den geringsten Eintrag zu thun nicht gemeinet.

Wann aber nicht minder Reichs kündig ist, was Fürsten, und Ständen bey der Wahl eines Römischen Königs, und dem Capitulationswert vor ein Theil, und Gerechtfame zukommt, und insonderheit in gedachten FriedensSchluß Art. 8. S. habeantur &c. deshalben disponirt, und bestätiget worden, um deswillen unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen, Committenten und Obere sich desto weniger versehen, daß bey so klaren FundamentalSatz und Ordnung sie dergestalt, wie beschehen, präteriret, und in so wichtigen, das gesammte Reich concernirenden Sachen, welche, nach sothaner vorgeschriebenen Norma, communi Statuum Consensu zu handeln, und zu statuiren gewesen wären, hintangesezet werden solten.

Als können, und mögen dieselbe in nichts, so bey obhöchst. ermeldter Römischen Königs Wahl, und dabey errichteter Capitulation vorgenommen, gethan, und gehandelt worden, welches mehrbesagtem Westphälischen FriedensInstrument, und denen Iuribus Principum directe, vel per indirectum ungemäß, und zuwider seyn könnte, oder möchte, geheulen, weniger solches,

thes, wie es auch ohne das vigore Instrumenti Pacis an sich kraftlos, und nicht statt haben kan, pro lege imperii publica achten, oder erkennen; gestalten von demselben uns gnädigst, und gemeinen anbefohlen wurden, in deren Nahmen gegen solches alles feyerlichst zu protestiren, und neben ausdrücklich- und wörtlicher Wiederhohlung der den 8. Aug. 1658. von Fürsten und Ständen auch beschehenen, und extradirten Reservations- und Protestations-Schrift alle Ihnen zukommende Gerechtsame, und Befugnüße darwider sowohl jetszo, als vors künftige bestermassen zu reserviren, und vorzubehalten.

Welchem Wir denn also hiermit schuldigst nachkommen, und gegenwärtiges ad Acta Imperii zu legen, und zu registriren, geziemend Ansuchung thun sollen. Actum Regensburg den 28. August. 1690.

NRO. XVIII.

Des Heil. Römischen Reichs mehrerer Fürsten und Stände zu fürwährenden Reichstag gevollmächtigter Rätthe, Botschaften und Gesandten mündlicher Vortrag an die Kayserliche Commission bey Uebergebung der Protestation, und Reservation vom 28. August. 1690. gegen die Josephinische Römische Königswahl.

Nach

Nachdem derer mehrern Fürsten und Stände allhier befindliche Gesandte, und Bevollmächtigte auf erhaltenen Specialem Befehl Derer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, Committenten, und Oberrn sich gemüßiget befunden, wegen desjenigen, was bey neuerlicher Wahl des Römischen Königs und dabey errichteter neuen Wahl-Capitulation vorgangen, welches Fürsten und Ständen zu einem Praejudiz gereichen könnte, und dem Westphälischen Friedens-Schluß, und übrigen Reichs-Satzungen zuwider, bey dem Hochlöblichen Churfürstlichen Collegio die Nothdurfft geziemend zu beobachten, und zu reserviren; So haben dieselbe Ihre Kayserliche Majestät zu allerunterthänigsten Respect Derer Höchstanselichen Commission davon neben verwahrete abschriftliche Benachrichtigungen geziemend zu ertheilen nicht ermangeln sollen, in der ganz gesicherten und zuverlässigen Hoffnung, weilen solches keinen andern Zweck hat, als damit derer Fürsten und Stände Hohe Iura Reichs-Satzungen mäßig conserviret, und gegen alles eiman jetzt, oder hinkünfftig besorgende Praejudiz ohngekränckt erhalten werden mögen, es werden Ihre Kayserliche Majestät solches Ihre nicht allein nicht missfällig seyn lassen, sondern vielmehr gesammte Fürsten und Stände bey ihren im Westphälischen Friedens-Instrument, und übrigen Reichs-Satzungen fundirten Iuribus kräftigst zu schützen, allergnädigst geruhen, danebst die Höchstanselich-Kayserliche Commission Ihre dieses Werck bestens recommendirt seyn lassen.

E 2

Nro.

Copia des vom Fürstlichen Collegio an Seine
Churfürstlichen Gnaden zu Mainz sub dato
Frankfurth den 30. Julii 1745. erlassen, den 12.
August. d. a. durch das Salzburgische Directori-
um in Mainz insinuirten Schreibens.

Erw. Churfürstliche Gnaden ist vorhin satfam und gnädigt
schon bekannt was grosse Beschwerde seithero des hierunter Maaf,
und Ziel setzenden Westphälischen Friedens- Instruments von Zeit
zu Zeit gegen die Kaiserliche Wahl- Capitulationes von dem Fürst-
lichen Collegio geführt, und wie wenig darauf bey denen nach
und nach sich ereigneten Inter-Regnis, und errichteten neuen Wahl-
Capitulationen von denen Hohen Herren Churfürsten, und deren
Abwesenden sirtrefflichen Herren Gesandten darauf reflectiret
worden seye; Also zwar, daß es fast das Ansehen habe, ob wäre
man vielmehr bemühet gewesen, die gegen die vorige Wahl- Capi-
tulationes mit gutem Fug geführte Beschwerden gleichsam zum
Grund der nachgefolgten zu legen, ohne die dem Alt- Geist- und
Weltlichen Fürsten Stand gebührende Würde, Rang und Ehren,
auch übrige in denen ältesten Reichs Grund Gesetzen Ihnen zuer-
kannte Befugnissen in die geringste Consideration zu ziehen, ja so
gar die zwischen beyden Höhern Collegiis mit so vieler Mühe im
Jahr 1711. verglichene Perpetuam gegen alle reciprocirliche Ver-
bindlichkeit auffer Augen zu setzen und dieselbe, so oft sich nur der
Calus

Casus ereignet, für sich allein, und ohne Concurrenz des übrigen Reichs mit neuen in die potestatem ferendarum et interpretandarum Legum einschlagenden, und dahero Reichs-Constitutions-widrigen Zusätzen zu vermehren.

Es kan dahero das Fürstliche Collegium aus gnädigsten Special-Befehl sich nicht entbrechen, und muß vor allen die gegen die vorige Capitulationes eingewandte Declarationes, und Protestationes IN GENERE allhero wiederholen, nebst deme aber in specie auf die sub Litt. A. hier anliegende so gemeinsam, als besondere in der letztern Wahl-Capitulation enthaltene Gravamina, wie auch den übrigen Inhalt sich beziehen, Em. Churfürstliche Gnaden aber, als des Heiligen Römischen Reichs Erz-Canzlern und Reichs-Directorem geziemend, und unterthänigst ersuchen, die gnädigste Verfügung zu thun, und dieses alles dem Churfürstlichen Wahl-Collegio zu dem Ende ad notitiam bringen zu lassen, damit vermehleins allen so sensiblen Beschwerden aus dem Grunde abgeholfen und das Fürstliche Collegium an seiner gerecht- und Reichs-Constitutions-mässigen Befugnüß nicht weiter verkürzt werde.

Womit u.

Actum Francofurth den 30. Julii 1745.

NRO. XX.

Extract Churfürstlichen Protocoll vom 17ten Febr. 1664.

3

Chur-

Chur - Erier.

Sas diesen Art. 36. anlange, erachte man selbigen von so hoher Importance, daß man nicht sehe, wie die Herren Churfürstliche dessen Correction dulden, und des Darinnen enthaltenen Juris eligendi sich begeben können, sondern man seye der gänglichen Meynung, daß der Articulus, wie er in der Capitulation stehe, manuteniret werden müste. Man halte von Seiten Chur Erier dafür, daß, wann die Herren Churfürstliche zusammen halten, und auf die guldene Bull sich fundiren, so werden die Herren Fürsten von diesem Monito wohl absehen; Solten aber die Herren nachstimmende einig Expediens finden, wie man sich ohne Präjudiz mit denen Fürstlichen vergleichen könne, so wolle man sich nach Befindung darauf vernehmen lassen. Noch zur Zeit aber müste der Articulus in seiner Form bleiben.

Cölln.

Dieses seye ein schwerer Paf, und von grossem Nachdenken. Das Churfürstliche Collegium seye zwar in der guldene Bull fundirt, in dem *Instrumento Pacis* aber enthalten, daß man von der Wahl eines Römischen Königs tractiren soll. Nun habe man die Chur Erierische Meynung vernommen, und halte, daß denen Fürstlichen Remonstrations zu thun, und zu sehen sey, wie weit man mit demselben könne auslangen. Solten sie aber zu fest auf dem *Instrumento Pacis* bestehen, so müste man auf ein Expediens gedenken, welches dem Churfürstlichen Collegio an seinem *Jure eligendi* am wenigsten nachtheilig; doch hätte man zuerst zu versuchen, wie weit man es bringen könne.

Bayern

Bayern.

Es seye zwar in *g. habeantur &c. in Instrumento Pacis* enthalten, daß man in Collegiis über dieser Sach consultiren solle! Wenn man aber die Capitulationes ansehe, so seye der Churfürsten Zus klar und hätten sie sich daraus nicht setzen zu lassen, sondern bey demjenigen, so sie bisher ohne einige Contradiction exercirt, zu manutentiren. Man möchte wohl bedacht seyn, wie man denen Fürstlichen etlichermaßen Satisfaction gebe, darüber wolle man die Herren Nachstimmende vernehmen, und alodann sich auch weiter erklären.

Sachsen.

Man habe auch überlegt, wie weit das Instrumentum Pacis hieher zu ziehen, und befinde mit vorstimmenden, daß dieses Monitum wider die güldene Bull, Iura Electoralia, und die Observanz laufe. Es mußten aber die Herren Churfürstliche denen Fürstlichen nicht alles, was sie wollen einräumen, sondern man hätte ihnen Remonstrations zu thun, und anzuhängen: Die Churfürstliche hätten sich bishero so betragen, daß sie ohne erhebliche Ursach nie zur Wahl eines Römischen Königs geschritten, würden es auch hinführo also halten. Bey welchem GeneralErbietben die Fürstliche es hoffentlich bewenden lassen, und die Sach so hoch nicht spannen würden. Im widrigen aber wäre hiernächst von der Sach weiter zu reden.

Brandenburg.

Wie vorstimmende.

Woll.

AK III 1650

Pfalz. (X 262 5004)

Wiewohl man specialiter nicht instruiret, so zweifelt man
edoch nicht, Ihre Churfürstliche Durchlaucht werden sich mit de-
nen Herren vorsehimmden dahin vergleichen, daß denen Fürstli-
chen nichts einzurdämen, sondern der Articulus, wie er in der
Capitulation enthalten, zu lassen seye.

Maynz.

Vergleicht sich mit ChurPfalz, und andern vorsehimmden.

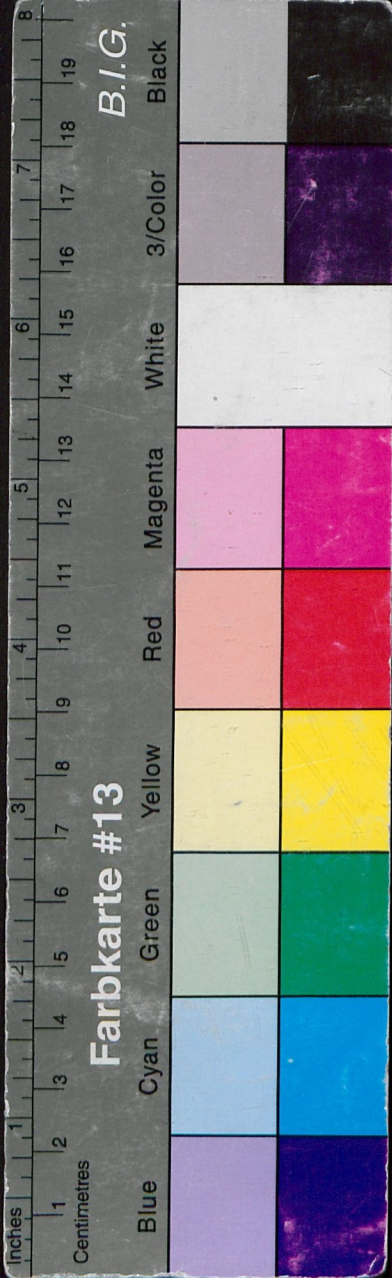


()



11.5





K. h. II, 73.

h. 12, 8.

CONSIDERATIONES

DE

REGE ROMANORVM

VIVENTE, VALENTE ET NON

ABSENTE IMPERATORE ELIGENDO.

Mit

Authentischen Beylagen

von

NRO. I. VSQVE XX.



1751.

II K
1650